



REGIERUNGSSEKRETARIAT

**E** 31. Mai 2022

AZ: BEDO

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Herr Regierungschef Dr. Daniel Risch  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Regierungsgebäude  
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 30. Mai 2022

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung  
betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie  
(EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen  
durch Banken (Gedekte Schuldverschreibungsgesetz, GSVG) sowie  
die Abänderung weiterer Gesetze**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Im Namen und im Auftrag des Vorstands der Liechtensteinischen Treuhandkammer bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme in obiger Vernehmlassungsangelegenheit.

Gemäss Art. 15 GSVG (Risikomanagement) wird jede Bank verpflichtet, die gedeckte Schuldverschreibungen emittiert, dafür zu sorgen, dass die Risikomanagement-Funktion über die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen verfügt. Die Aufgabe der unabhängigen Risikomanagement-Funktion umfasst die Erfassung und Überwachung von Risiken im Rahmen eines für die Art und den Umfang ihres Geschäfts geeigneten Risikomanagementsystems. Gemäss Abs. 2 werden der Risikomanagementabteilung Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfassung und Überwachung von Risiken aus gedeckten Schuldverschreibungen zugewiesen. Das Risikomanagementsystem hat die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher mit gedeckten Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehenden Risiken sicherzustellen.

Um eine hohe Qualität der gedeckten Schuldverschreibung zu gewährleisten, wird in Art. 16 GSVG geregelt, dass die Vorgaben des Deckungspools durch eine unabhängige Person überwacht werden.

Zur Gewährleistung der bestmöglichen Unabhängigkeit wurde daher in Art. 16 Abs. 1 GSVG geregelt, dass diese Aufgaben durch einen externen Deckungspool-Treuhandler wahrzunehmen sind.

In der Vernehmlassung, Seite 22 zu Art. 16 GSVG wird ausgeführt, dass in Liechtenstein anstatt des in der europäischen Richtlinie (CBD) genannten Begriffs „Treuhandler“ der Begriff „Deckungspool-Treuhandler“ verwendet wird, um mögliche Verwechslung zu verhindern, weil es sich in diesem Zusammenhang nicht um einen Treuhandler nach dem Treu-



händergesetz (TrHG) handelt.

In Art. 16 Abs. 2 GSVG ist bestimmt, dass als externer Deckungspool-Treuhänder ein **Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz, oder ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach dem Wirtschaftsprüfergesetz** bestellt werden können.

Die Voraussetzungen, die der externe Deckungspool-Treuhänder auf der Fachkompetenzseite erfüllen muss (Art. 16 Abs. 4 lit. b) GSVG), sind, dass er über gründliche Kenntnisse im **Revision-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen** verfügt.

Es stellt sich für uns die Frage, warum der Treuhänder nach dem Treuhändergesetz als zu bestellender Deckungspool-Treuhänder in Art 16 Abs. 2 GSVG dieses Gesetzesentwurfs nicht vorgesehen ist.

Gerade der Treuhänder nach dem Treuhändergesetz erfüllt die gemäss Art. 16 GSVG an den Deckungspool-Treuhänder gestellten Anforderungen „**gründliche Kenntnisse im Revision-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen**“. Diese Kenntnisse gehören zum Pflicht-Basiswissen des Treuhänders und sind gemäss Art. 5 der TrHPV Bestandteil der Treuhänderprüfung.

#### **Art. 5 TrHPV**

##### **Prüfungsgebiete**

##### **1) Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Gebieten:**

##### **a) Buchführung und Revisionstätigkeit:**

*Details Ziffer 1 bis 11*

##### **b) Personen- und Gesellschaftsrecht, Handelsregisterrecht, Berufsrecht, Aufsicht durch die FMA, Sorgfaltspflichtrecht und Gewerberecht:**

*Details Ziffer 1 bis 8*

##### **c) Steuerrecht:**

*Details Ziffer 1 bis 6*

##### **d) Vertragsrecht:**

*Abfassung eines Dienstvertrages und/oder eines Darlehensvertrages  
und/oder eines Grundstückskaufvertrages und/oder eines Miet- und  
Pachtvertrages;*

##### **e) Erbrecht:**

*Details Ziffer 1 bis 9*

##### **f) Finanzberatung:**

*Details Ziffer 1 bis 11*



Zudem gehören diese Themen zu den obligatorischen Fort- und Weiterbildungsthemen des Treuhänders.

Im Vergleich zu den Rechtsanwälten hat der Treuhänder gemäss seiner Ausbildung bereits einen viel stärkeren Bezug zu den Themen des **Revisions-, Bank-, und Finanzwesens**. Der Rechtsanwalt muss daher zum Beispiel auch für die Treuhänderprüfung gemäss Art. 9 Abs. 4 a und b TrHG je eine schriftliche Arbeit in **Buchführung und Revisionstätigkeit, Steuerrecht und Finanzberatung** sowie eine mündliche Prüfung in diesen für die Ausübung des Treuhänderberufs wichtigen Sachgebieten absolvieren.

Es ist somit nicht nachvollziehbar, weshalb für den Deckungspool-Treuhänder gemäss Art. 16 Abs. 2 GSVG nur der Rechtsanwalt und der Wirtschaftsprüfer, nicht aber der Treuhänder in Frage kommt.

Der Treuhänder nach dem Treuhändergesetz ist daher in Art. 16 Abs. 2 GSVG als zu bestellenden externen Deckungspool-Treuhänder aufzunehmen.

Des Weiteren ist uns bei Art. 17 GSVG aufgefallen, dass es sich bei den hier beschriebenen Aufgaben des Deckungspool-Treuhänders nicht um Überwachungsaufgaben handelt. Die Aufgabe des Deckungspool-Treuhänders im Rahmen des Risikomanagements ist jedoch gerade die Überwachung der ordnungsgemässen Erfüllung von Aufgaben, nicht die Ausführung selbst. Wir regen daher an, dieses der Klarheit halber – gerade auch aufgrund der Haftung des Deckungspool-Treuhänders – entsprechend anzupassen.

Letztlich möchten wir noch anregen, in Art. 16 Abs. 11 GSVG (Haftung des externen Deckungspools-Treuhänders) den verpflichtenden Nachweis über das Bestehen einer diese Tätigkeit deckenden Haftpflichtversicherung aufzunehmen. Denn selbst mit der gesetzlich vorgesehenen Haftungslimitierung bleibt ein nicht unerhebliches Haftungsrisiko für den Deckungspool-Treuhänder bestehen.

Freundliche Grüsse

**Liechtensteinische Treuhandkammer**

  
Susan Schneider-Köder  
Geschäftsführerin